

Artikel 54

Die Unterlagen bestehen je nach Sachlage aus:

- (a) Materialbestandsunterlagen über das gesamte Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, und
- (b) Betriebsunterlagen für Anlagen, die solches Kernmaterial enthalten.

Artikel 55

Das Meßsystem, auf dem die zur Abfassung von Berichten verwendeten Unterlagen beruhen, entspricht entweder den neuesten internationalen Standardverfahren oder kommt ihnen qualitativ gleich.

Materialbestandsunterlagen

Artikel 56

Die Materialbestandsunterlagen weisen für jeden Materialbilanzbereich die folgenden Angaben aus:

- (a) Alle Bestandsänderungen, damit jederzeit eine Feststellung des Buchbestandes möglich ist
- (b) Alle Meßergebnisse, die zur Feststellung des Materialbestandes benutzt werden, und
- (c) Alle Angleichungen und Berichtigungen, die in bezug auf Bestandsänderungen, Buch- und Materialbestände vorgenommen wurden.

Artikel 57

Bei allen Bestandsänderungen und Materialbeständen weisen die Unterlagen in bezug auf jeden Posten Kernmaterial folgendes aus: die Materialkennzeichnung, Postendaten und Ausgangsdaten. Die Unterlagen weisen für jeden Posten Kernmaterial Uran, Thorium und Plutonium getrennt aus. Bei jeder Bestandsänderung sind der Zeitpunkt der Bestandsänderung und gegebenenfalls der abgebende und der empfangende Materialbilanzbereich bzw. der Empfänger anzugeben.

Betriebsunterlagen

Artikel 58

Die Betriebsunterlagen weisen je nach Sachlage für jeden Materialbilanzbereich die folgenden Angaben aus:

- (a) Diejenigen Betriebsdaten, die zur Ermittlung von Änderungen der Mengen und der Zusammensetzung von Kernmaterial benutzt werden
- (b) Die bei der Eichung von Behältern und Instrumenten sowie aus Probeentnahmen und Analysen gewonnenen Daten, die Verfahren zur Prüfung der Güte von Messungen und die davon abgeleitete Schätzung von zufälligen und systematischen Fehlern
- (c) Eine Beschreibung des Ablaufes der Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Aufnahme eines Materialbestandes ergriffen werden, um zu sichern, daß dieser richtig und vollständig ist, und
- (d) Eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Ursache und Größe eines zufälligen oder durch Messung nicht erfaßten Verlustes, der auftreten könnte, zu ermitteln.

BERICHTSSYSTEM

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 59

Die Regierung der DDR übermittelt der Organisation die im Artikel 60—69 beschriebenen Berichte über Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt.

Artikel 60

Die Berichte sind in englischer, französischer, russischer oder spanischer Sprache anzufertigen, falls in den Zusatzvereinbarungen keine andere Regelung getroffen wird.

Artikel 61

Die Berichte stützen sich auf die gemäß Artikel 51—58 geführten Unterlagen und bestehen, je nach Sachlage, aus Materialbestandsberichten und Sonderberichten.

Materialbestandsberichte

Artikel 62

Der Organisation wird ein Erstbericht über das gesamte Kernmaterial zugestellt, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt. Die Regierung der DDR sendet den Erstbericht an die Organisation innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, und dieser gibt den Stand vom letzten Tag dieses Monats wieder.

Artikel 63

Die Regierung der DDR übermittelt der Organisation für jeden Materialbilanzbereich die folgenden Materialbestandsberichte:

- (a) Bestandsänderungsberichte, die alle Änderungen im Bestand an Kernmaterial anzeigen. Die Berichte sind sobald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandsänderungen erfolgten oder ermittelt wurden, abzusenden und
- (b) Materialbilanzberichte, welche die Materialbilanz auf der Grundlage des Materialbestandes an Kernmaterial, das gegenwärtig im Materialbilanzbereich vorhanden ist, zeigen. Die Berichte sind sobald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach der Bestandsaufnahme abzusenden.

Die Berichte stützen sich auf die zum Zeitpunkt der Berichterstattung vorhandenen Daten und können nötigenfalls später berichtigt werden.

Artikel 64

Bestandsänderungsberichte enthalten für jede[®] Posten Kernmaterial die Kennzeichnungs- und Postendaten, den Zeitpunkt der Bestandsänderung und gegebenenfalls den abgebenden und den empfangenden Materialbilanzbereich bzw. den Empfänger. Diesen Berichten sind kurze Bemerkungen anzufügen:

- (a) Zur Erläuterung der Bestandsänderungen anhand der Betriebsdaten, die in den im Artikel 58 (a) vorgesehenen Betriebsunterlagen enthalten sind
- (b) Zur Beschreibung des vorgesehenen Betriebsprogramms, insbesondere des Vorgangs der Materialbestandsaufnahme, wie dies in den Zusatzvereinbarungen niedergelegt ist.